

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00091 vom 27. September 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00091

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00091 du 27 septembre 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00091 del 27 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1951, ist Bezüger einer AHV-Altersrente und stellte in seiner Wohngemeinde Y.____ am 18. August 2016 Antrag auf Zusatzleistungen (Urk. 8/1). Mit Verfügungen vom 28. Dezember 2016 setzte die Gemeinde Y.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, den Zusatzleistungsanspruch von X.____ ab dem 1. Mai 2016 und ab dem 1. Januar 2017 fest (Urk. 8/4-5). Mit Verfügung vom 31. Januar 2017 korrigierte sie die Anspruchsberechnung zu Gunsten des Gesuchstellers für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 (Urk. 8/6).

Gegen die Verfügungen vom 28. Dezember 2016 hatte X.____ am 27. Januar 2017 Einsprache erhoben und beantragt, das anrechenbare Vermögen sei unter Berücksichtigung eines tieferen Werts der ausländischen Liegenschaften, ohne Berücksichtigung eines Vermögensverzichts und unter Anrechnung der Kosten für seine Diät neu zu bestimmen (Urk. 8/7/1). Betreffend Berechnung des anrechenbaren Vermögens hiess die Durchführungsstelle die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 31. August 2017 (Urk. 2) teilweise gut, unter Hinweis auf zwei gleichentags neu erlassene Verfügungen betreffend den Anspruch ab dem 1. Mai 2016 und ab dem 1. Januar 2017 (Urk. 8/12-13). Betreffend Diätkosten wies sie die Einsprache ab (Urk. 2).

E. 1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen namentlich Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und IV (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG), Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. b ELG),

das Reinvermögen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG) und insbesondere Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Ein Verichtsvermögen liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte sein Vermögen

ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung ausgegeben hat (BGE 134 I 65 E. 3.2; 131 V 329 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen zum inhaltlich gleich lautenden, bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft gestandenen Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG). Die beiden Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen (BGE 131 V 329 E. 4.3 f.).

Wer Zusatzleistungen beantragt, ist für alle leistungsbegründenden Umstände beweispflichtig; dies bezieht sich mithin auch auf den Umstand, dass auf ehemals

vorhanden gewesenes Vermögen nicht verzichtet worden ist (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 484). Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, so trägt die leistungsbeanspruchende Person die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen adäquate Gegenleistung hingegeben wurde (Urteile des Bundesgerichts 9C_124/2014 vom 4. August 2014 E. 5, 8C_1039/2008 vom 25. Februar 2009 E. 2). In der Gerichtspraxis wird nicht Rechenschaft über jede einzelne Ausgabe verlangt, sondern es werden durchschnittliche Werte für den Lebensunterhalt aufgrund der konkreten Verhältnisse angenommen (Erich Gräub, Zusatzleistungen zur AHV und IV, in: Sabine Steiger-Sackmann / Hans-Jakob Mosimann, Hrsg., Handbücher für die Anwaltspraxis Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz 26.96). Für darüber hinausgehende Auslagen ist der Beweis (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2.2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d ELG vergüten die Kantone den Bezügerinnen und Bezüger eine jährliche Ergänzungsleistung ausgewiesene, im Laufe des Jahr entstandene Kosten für eine Diät. Die Kantone bezeichnen gemäss Art. 14 Abs.

E. 2

100.-- vergütet werden (§ 9 ZLV).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin führte im Einspracheentscheid aus, aufgrund der eingereichten Belege seien die dem Beschwerdeführer gehörenden und im Ausland gelegenen Grundstücke einerseits mit einem Wert von 6'805.50 Euro und andererseits mit einem Wert von 22'936.-- Euro, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Gesuchstellung, zu berücksichtigen. Zur Vermögensabnahme im Betrag von Fr. 98'000.-- seien keine Quittungen eingereicht worden. Somit lasse sich nicht feststellen, welche Gegenleistung der Beschwerdeführer für diesen Betrag erhalten habe. Ein nicht begründeter Vermögensrückgang müsse als Vermögensverzicht berücksichtigt werden. Das Arztzeugnis vom 26. April 2017 sodann bestätigte, dass der Beschwerdeführer an verschiedenen Leiden erkrankt sei und deswegen eine Diät einhalten müsse. Die Kosten für diese Diät jedoch könnten nur bei Zöliakie, Sprue und Niereninsuffizienz vergütet werden. Diese Leiden lägen beim Beschwerdeführer nicht vor (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer führte in der Beschwerdeschrift

aus, er leide an mehreren Krankheiten, unter anderem an starken Wirbelbeschwerden, an einem Prostatakarzinom und an einem Zustand nach einem Schlaganfall. Die Diagnosen hätten ihn in Angst und Schrecken versetzt. Er habe sich über den Verlauf der Krankheiten erkundigt und es sei ihm gesagt worden, dass er noch drei oder vier Monate zu leben habe. Deswegen habe er damals entschieden, den Rest seines Lebens voll zu geniessen. Er habe eine Frau kennengelernt. Mit ihr habe er die Fr. 98'000.-- rasch verbraucht. Leider habe er keine Quittungen für die verschiedenen Ausgaben aufgehoben. Er habe nicht damit gerechnet, diese zu benötigen. Aus den beigelegten ärztlichen Berichten ergebe sich, dass krankheitsbedingt eine diätetische Ernährung erforderlich sei. Weil er sich in der Vergangenheit falsch ernährt habe, habe er erheblich zugenommen. Die Belege über sein

Vermögen in Serbien habe er vorgelegt. Formell gesehen seien die Einschätzungen korrekt. Indessen könne er weder das in einem Dorf gelegene Haus vermieten noch den ihm zuzusätzlich gehörenden Landbesitz verpachten (Urk. 1 S. 1 f.).

In der ergänzenden Eingabe vom 1. Dezember 2017 wies er darauf hin, auf die Aufbewahrung von Quittungen habe er in der Annahme verzichtet, in wenigen Monaten zu sterben. Es sei deutlich, dass er sein Geld ohne Verschulden ausgegeben habe, weswegen es bei der Berechnung des Anspruchs nicht zu berücksichtigen sei (Urk. 10 S. 1 f.).

E. 2.3

In der Beschwerdeantwort und in der Stellungnahme vom 3. Januar 2018 ergänzte die Beschwerdegegnerin, auch Quittungen würden nichts daran ändern, dass von einem Verzichtvermögen auszugehen sei, sofern es bei den Auslagen des Beschwerdeführers an einem adäquaten Gegenwert fehle. Der eingereichte Arztbericht und die darin attestierte teilweise Desorientierung und die erwähnten Gedächtnisstörungen (vgl. Urk. 11) änderten daran nichts. Es handle es sich um ein Gefälligkeitsattest, weswegen nicht dargetan sei, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sei, in seinen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen (Urk. 7 S. 2. Urk. 13 S. 1 f.).

E. 3

Unbeanstandet geblieben ist die Bewertung der Liegenschaften des Beschwerdeführers in Serbien. Der Beschwerdeführer anerkannte sie als formell korrekt (Urk. 1 S. 2). Dass er sein Haus und sein Land gemäss seinen Angaben nicht gewinnbringend vermieten respektive verpachten kann, hat nicht zur Folge, dass die Vermögenswerte bei der Anspruchsberechnung ausser Acht zu lassen sind.

E. 4

Unbestritten und belegt ist die Vermögensverminderung im Betrag von Fr. 98'000.-- in Jahr 2015 (Urk. 8/2/4). Der Beschwerdeführer spricht von einem unkontrollierten Umgang mit seinem Geld und von der fehlenden Aufbewahrung der Belege für die damit finanzierten Geschenke, die Reisetickets und die Hotel- und Restaurantrechnungen. Als Beweggrund für die Vermögenentäusserung nannte der Beschwerdeführer seine Erkrankung, insbesondere die Krebserkrankung, und die Annahme, er werde deswegen nur noch wenige Monate leben

(Urk. 1 S. 2; vgl. auch Urk. 8/7/1 S. 2). Bereits im Einspracheverfahren hatte er auf diese Beweggründe hingewiesen und auf den Umstand, dass für die Ausgaben keine Belege existierten (Urk. 8/7/1 S. 2).

Ohne Belege, allein gestützt auf die Angaben der Partei sind für den Rechtsanwender keine rechtsgenügenden

Rückschlüsse darauf möglich, wofür das Geld verbraucht wurde. Ob der Beschwerdeführer in Erfüllung einer Rechtspflicht handelte respektive den Ausgaben ein adäquater Gegenwert gegenüberstand, bleibt offen. Da derjenige, der Leistungen beansprucht, den Nachweis der Rechtspflicht respektive des adäquaten Gegenwertes zu erbringen hat (vgl. vorstehende E. 1.1), dem Beschwerdeführer dieser Nachweis jedoch nicht möglich ist, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen.

Die Leiden des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 3/2-5, Urk. 8/7/2-5) und der Umstand, dass er die ihm noch verbleibende Zeit voll auskosten

wollte (Urk. 1 S. 2) ,

ändern daran nichts. Das Motiv der Vermögensentäusserung ist bei der Anrechnung von Verzichtvermögen nicht entscheidend, sondern allein die fehlende Rechtspflicht für die Ausgaben respektive der fehlende adäquate Gegenwert . Das Vorgehen nach Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG ist mithin kausaler Natur und nicht Folge ein es vorwerfbaren Verhaltens . Auch eine Beeinträchtigung der Handlungs- oder Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Vermögensentäusserung hat auf die Anwendung der genannten Bestimmung grundsätzlich keinen Einfluss , wobei eine Beeinträchtigung der geistigen Fähigkeit beim Beschwerdeführer nicht belegt, sondern nur behauptet wurde . Das eingereichte ärztliche Attest von Dr.

A.____ ,

Facharzt FMH für Kardiologie sowie Allgemeine und Innere Medizin, in dem festgehalten wird, der Beschwerdeführer sei von November 2015 bis Februar 2016 teilweise desorientiert und nicht ganz in der Lage gewesen, seine Interessen zu wahren, ist nicht echtzeitlich , sondern datiert vom 24. November 2017 und wurde explizit entsprechend dem Wunsch des Beschwerdeführers verfasst (Urk. 11) .

Zusammengefasst ist die Beschwerdegegnerin für den Anspruch ab dem 1. Mai 2016 zu Recht von einem Verzichtvermögen in der Höhe von Fr. 98'000.-- aus gegangen. Korrekt hat sie sodann die Amortisation desselben für die Folgejahre im Sinne von Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) berechnet (Urk. (8/2/1).

E. 5

Gemäss §

E. 9

ZLV sind ausgewiesene Mehrkosten für eine ärztlich verordnete lebensnotwendige Diät vergütungsfähig . Das vom Beschwerdeführer eingereichte Attest von Dr. A.____

vom 26. April 2017 (Urk. 10/2) beinhaltet allein die Empfehlung für eine zurückhaltende und gesunde Ernährungsweise (fett-, kohlenhydrat- und salzarm sowie kalziumreich) mit herkömmlichen Lebensmitteln (Obst und Gemüse). Die Kosten hier für sind klarerweise nicht vergütungsfähig . Die empfohlene Ernährung verursacht keine Mehrkosten. Auch in diesem Punkt ist der Entscheid der Beschwerdegegnerin somit nicht zu beanstanden.

Mit Blick auf die Erkenntnisse in dieser sowie aufgrund derjenigen in vorstehen der Erwägung erweist sich die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde Y.____ , Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 31. August 2017 als unbegründet und ist demgemäss abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Gemeinde Y.____ -
Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesge

setzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.